

2427 050

10

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZB 1033/68

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Arbeiters Karl-Heinz B [REDACTED], G [REDACTED],
J [REDACTED] str. [REDACTED], bei Bi [REDACTED],

Klägers und Beschwerdeführers,

-- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
G.K [REDACTED], S [REDACTED], Ba [REDACTED] str. [REDACTED] -

gegen

die Ehefrau Margarethe B [REDACTED] geb. H [REDACTED], D [REDACTED],
Am Br [REDACTED],

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung am 22. Oktober 1968 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Hauß und der Bundesrichter Johannsen, Dr. Pfretzschner, Dr. Reinhardt und Dr. Bukow

beschlossen:

Der Beschluß des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Saarbrücken vom 21. Mai 1968 wird auf die sofortige Beschwerde des Klägers aufgehoben.

Gründe:

Der Kläger hat gegen das Urteil des Landgerichts Saarbrücken, durch das seine Ehescheidungsklage abgewiesen worden ist, Berufung eingelegt. Die Berufungsschrift ist am 21. Februar 1968 beim Oberlandesgericht eingegangen. Dieses hat das Rechtsmittel durch Beschluß vom 21. Mai 1968 als unzulässig verworfen, weil der Kläger es versäumt habe, die Berufung rechtzeitig zu begründen. Hiergegen richtet sich die sofortige Beschwerde des Klägers. Sie ist nach § 519 b Abs. 2 ZPO zulässig, form- und fristgerecht eingelegt und in der Sache begründet.

Die tatsächliche Voraussetzung des angefochtenen Beschlusses trifft nicht zu. Die Prozeßbevollmächtigten des Klägers haben die Berufung unter dem 19. März 1968 begründet; der Schriftsatz ist am 21. März 1968 beim Oberlandesgericht eingegangen. Auf ihm war allerdings versehentlich das Aktenzeichen mit 6 U 7/68 statt richtig 6 U 28/68 angegeben. Die Prozeßbevollmächtigten des Klägers waren in beiden Verfahren tätig, und zwar vertraten sie auch in der Sache 6 U 7/68 den dortigen Scheidungskläger, der

- 3 -

ebenfalls B. hieß. Da die eingegangene Berufungsbegründung die Parteien nur nach dem Familiennamen bezeichnete, nahm die Geschäftsstelle den Schriftsatz zu den angegebenen Akten 6 U 7/68 und vermerkte in den Akten 6 U 28/68 nach Fristablauf, daß eine Berufungsbegründung nicht eingegangen sei. Daraufhin erging der angefochtene Beschluß. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus den beigezogenen Akten beider Verfahren und der dienstlichen Äußerung des zuständigen Beamten der Geschäftsstelle vom 15. Juli 1968.

Die Bezeichnung mit dem falschen Aktenzeichen stellt unter den gegebenen Umständen die Wirksamkeit der Berufungsbegründung nicht in Frage. Aus dem in ihr enthaltenen Antrag, der wörtlich mit dem der Klage übereinstimmt, erhellt zweifelsfrei, daß mit dem Schriftsatz die in der Sache 6 U 28/68 eingelegte Berufung begründet werden sollte. Für die (irrtümlich angegebene) Sache 6 U 7/68 konnte er nicht bestimmt sein, weil dort die Berufung bereits mit einem anderslautenden Antrag begründet worden war. Da der Schriftsatz an den zuständigen Senat des Berufungsgerichts gerichtet worden ist und das Versehen von der Geschäftsstelle leicht zu erkennen und richtigzustellen gewesen wäre, ist durch die Angabe des unrichtigen Aktenzeichens auch keine so erhebliche Fehlleitung des Schriftsatzes bewirkt worden, daß er deshalb als nicht "bei dem Berufungsgericht eingereicht" (§ 519 Abs. 2 ZPO) angesehen werden könnte.



Im übrigen läßt die Berufungsbegründung keinen Formmangel erkennen. Da auch die Rechtzeitigkeit des Eingangs feststeht, war der angefochtene Beschluß auf die sofortige Beschwerde hin aufzuheben.

Dr. Hauß

Johannsen

Dr. Reinhardt

Dr. Pfretzschner

Dr. Bukow